

# Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, Borken

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 28 der Satzung der kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Borken für den **Friedhof St. Michael, Borken- Marbeck** in der Fassung vom 26.01.2015 am 27.09.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes St. Michael, Marbeck – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung gegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenordnung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## § 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüche nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.10.2007 außer Kraft.

46325 Borken, den 27.09.2018  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Remigius, Borken

Vorsitzender bzw. stellvertretender  
Vorsitzende/r

*C. Rui*

Siegel Kirchengemeinde



*J. B. B.*

*A. H.*

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Remigius, Borken für den **Friedhof St. Michael, Marbeck** vom 27.09.2018.

*Folgende Gebühren sind zu entrichten:*

### § 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrecht

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihen und Kindergräber  |            |
| a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren   | 100,00 €   |
| b) für die Bestattung einer Person über fünf Jahren   | 550,00 €   |
| 2. Wahl- und Familiengräber   |            |
| a) je Grabstelle  | 600,00 €   |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr   | 20,00 €    |
| 3. Urnengräber  |            |
| a) Urnenreihengräber  | 300,00 €   |
| b) Urnenwahlgrab je Grabstelle  | 300,00 €   |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr   | 10,00 €    |
| 4. Beisetzung von Urnen auf Wahl- und Familiengrabstätten<br>zzgl. Fehlender Nutzungszeit je Grabstelle/ pro Jahr | 300,00 €   |
| 5. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten<br>inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit     |            |
| a) für Erdbestattungen  | 1.750,00 € |
| b) für Urnenbestattungen  | 900,00 €   |
| c) Rasengrab für Erdbestattungen, 2 Grabstellen<br>je Grabstelle  | 1.750,00 € |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr  | 58,33 €    |
| d) Rasengrab für Urnenbeisetzungen, 2 Grabstellen<br>je Grabstelle  | 900,00 €   |
| Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr  | 30,00 €    |
| 6. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit   |            |
| a) je Grabstelle und pro Jahr   | 50,00 €    |

**§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

**§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbewahrungsräume**

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Nutzung der Aufbewahrungsräume | 180,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofshalle     | 95,00 €  |

**§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt nach Veröffentlichung / zum **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 20.10.2007 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

46325 Borken, den *27.09.2018*  
Die Kath. Kirchengemeinde  
St. Remigius, Borken

Siegel Kirchengemeinde

Vorsitzender bzw. stellvertretender  
Vorsitzende/r



*C. Rai*

*J. Bet*

*H. Kipler*

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der  
Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April  
2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – erteilt.

VZ: 72772/2014

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 15.10.2018

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



D. Hopfenzitz

